

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BayCIX GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang und Geltung der AGB

- 1.1 Die BayCIX GmbH (BayCIX) erbringt ihre Leistungen für den Vertragspartner (Nutzer) ausschließlich aufgrund der nachfolgenden AGB. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung, auch wenn BayCIX nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Für den Umfang der Leistungen ist auf den Inhalt des jeweils geschlossenen Vertrages abzustellen. Wurde kein beidseitiger schriftlicher Vertrag geschlossen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch BayCIX maßgebend. Nebenabreden zu schriftlichen Verträgen sind nur wirksam, wenn sie durch BayCIX schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

- 2.1 Angebote von BayCIX sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich angegeben werden.
- 2.2 Ist der Nutzer Kaufmann, kann BayCIX für den Fall, dass zwischen Vertragsabschluß und Lieferung Preissteigerungen stattfinden, eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise vornehmen.

3. Fristen

- 3.1 Lieferungs-, Herstellungs- und Erstellungsfristen sind nur verbindlich, wenn diese als ausdrückliche Fixtermine schriftlich vereinbart sind. Ansonsten gelten sie als unverbindlich.
- 3.2 Hängt die Einhaltung von Fixterminen von vom Nutzer zu erbringenden Voraussetzungen wie Zurverfügungstellung von Unterlagen, Einholung von Genehmigungen o.ä. ab, und werden solche nicht rechtzeitig gestellt, so verlängert sich die Frist entsprechend.
- 3.3 Ein Fixtermin gilt als eingehalten, wenn die Sendung bei Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder Abholbereitschaft gemeldet worden ist; bei Dienstleistungen, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt bzw. begonnen wurden.
- 3.4 Soweit eine Nichteinhaltung des Fixtermins durch BayCIX zu vertreten ist, und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, steht dem Nutzer für den Fall, dass ihm durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist, für jede volle Woche der Verspätung ein Ersatzanspruch in Höhe von bis zu 5 % höchstens jedoch bis zu 50 % vom Wert des jeweiligen Teils der Lieferung bzw. Leistung zu. Ein darüber hinaus gehender Schaden ist ausgeschlossen. Das Recht des Nutzers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer BayCIX gegenüber schriftlich gesetzten Frist bleibt unberührt.
- 3.5 Verzögert sich die Lieferung aus vom Nutzer zu vertretenden Ursachen, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung gestellt werden. Das Lagergeld ist auf insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass durch BayCIX höhere Kosten nachgewiesen werden. Die Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, wie z. B. Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz, wird hiervon nicht berührt.

4. Transportkosten, Transportgefahr

- 4.1 Die Gefahr der Liefergegenstände geht mit der Übergabe der (Teil-)Sendung an das Transportunternehmen auf den Nutzer über. Dies gilt auch für den Fall, dass frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 4.2 BayCIX behält sich die Wahl der Transportfirma, des Transportmittels und des Transportweges nach eigenem Ermessen vor. Dabei haftet BayCIX nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der vom Nutzer beigestellten Sachen trägt der Nutzer.
- 4.4 Auf Wunsch und Kosten des Nutzers wird die Sendung von BayCIX gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

5. Zahlungsbedingungen und Preise

- 5.1 Zahlungen sind – unabhängig vom Zugang der Ware – innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, bei Dienstleistungen sofort nach Erbringung in voller Höhe ohne jeden Abzug spesenfrei an BayCIX oder auf eines der Konten von BayCIX zu leisten. Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert von über EUR 25.000,00 sind bei Auftragserteilung 30 % als Anzahlung zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer zu leisten. Bei Auslandslieferung behält sich BayCIX die Leistung gegen Vorkasse bzw. gegen Stellung besonderer Sicherheiten vor. Gegen Forderungen von BayCIX kann nur mit Gegenforderungen aufgerechnet werden, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dem Nutzer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.
- 5.2 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, ab Lager einschließlich Verpackung und ausschließlich aller Steuern, Gebühren, Abgaben und Zölle die ggf. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden. Kosten für vom Nutzer gewünschte Spezialverpackungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Lieferungen von BayCIX erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung der gesamten Verbindlichkeiten des Nutzers aus allen Vertragsverhältnissen mit BayCIX. Bei erfüllungshalber hingegebenen Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Bareinlösung als erfolgt.
- 6.2 Soweit der Nutzer von BayCIX erhaltene Lieferungen mit anderen Sachen verarbeitet oder dergestalt verbindet, dass diese nicht mehr son-

derrechtsfähig sind, wird BayCIX Eigentümer oder anteilig Miteigentümer mit übrigen Vorbehaltsberechtigten an den vermengten, verbundenen oder neuen Sachen.

- 6.3 Soweit der Nutzer von BayCIX erhaltene Lieferungen an Dritte verkauft oder bei Dritten mit anderen Sachen vermengt, verarbeitet oder dergestalt verbindet, dass die Sonderrechtsfähigkeit aufgehoben wird, tritt der Nutzer an BayCIX seine Ansprüche gegen die Dritten im voraus ab. Diese Abtretung betrifft insbesondere die Kaufpreis- bzw. sonstige Gegenleistungsansprüche.
- 6.4 BayCIX kann vom Nutzer Auskunft über dessen Vertragspartner bezüglich der weiterveräußerten oder verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen verlangen, so dass entsprechende Abtretungsanzeigen erfolgen können.

7. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet BayCIX wie folgt:

- 7.1 Zur Mängelbeseitigung hat der Nutzer BayCIX die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist BayCIX von der Haftung frei. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BayCIX über. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Anwender nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- 7.2 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Nutzer verursacht wurden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 7.3 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis von BayCIX Änderungen an den Leistungen oder Lieferungen vorgenommen werden.
- 7.4 Offensichtliche Mängel muss der Nutzer unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Übernahme der Lieferung bzw. Abnahme, schriftlich und detailliert rügen, ansonsten ist BayCIX von der Mängelhaftung befreit.
- 7.5 BayCIX haftet für Schäden und Verluste an dem Gegenstand, soweit BayCIX oder deren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Falle der Beschädigung ist BayCIX zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall eines Verlustes. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Nutzers, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BayCIX oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegt oder eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt wurde.
- 7.6 Weitere Ansprüche des Nutzers gegen BayCIX oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Kardinalpflichten des Vertrages, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und/oder des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.
- 7.7 Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das fünffache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweils abgeschlossenen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

8. Ausführung von Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen wie Aufstellungen und Montagen

Für jede Art von Dienstleistungen, Aufstellungen und Montagen gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen:

- 8.1 Sofern BayCIX Bedenken hinsichtlich der Güte und Eignung der vom Nutzer zur Durchführung einer Leistung zur Verfügung gestellten Gegenstände hat, behält sich BayCIX vor, die Leistung insgesamt oder die Übernahme jeglicher Haftung abzulehnen, sofern den Bedenken vom Nutzer nicht Rechnung getragen wird.
- 8.2 Die Aufstellung von Geräten, Terminals usw. erfolgt durch BayCIX in vom Nutzer vorbereitete, besenreine Räumlichkeiten, die insbesondere mit den notwendigen Heizungs-/Klimageräten sowie Stromanschlüssen und ggf. Kabelkanälen für die Datenleistungen ausgestattet sein müssen.
- 8.3 Vor Beginn der Aufstellungs- und Montagearbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle branchenfremden Nebenarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 8.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme bzw. die Ausführung der Dienstleistung durch Umstände am Einsatzort ohne Verschulden von BayCIX, so hat der Nutzer die Kosten für Wartezeit und weitere erforderlichen Anfahrten der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.

- 8.5 Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist die Arbeitszeit und das verbrauchte Material vom Nutzer oder dessen Beauftragten nach bestem Wissen bei Vorlage des Arbeits- und Materialnachweises zu bescheinigen. Die Fertigmeldung erfolgt in Schriftform durch die Aufsteller oder das Montagepersonal vor Verlassen des Aufstellungsortes und ist von Nutzer oder dessen Beauftragten bei Vorlage durch Unterschrift zu bestätigen.
- 8.6 Bei Unterstützung- und Beratungsleistungen ist die Arbeitszeit vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten nach bestem Wissen bei Vorlage des Arbeitsnachweises zu bescheinigen. Die Meldung der Leistungen erfolgt in Schriftform nach Projektfortschritt, spätestens jedoch zum Ende des Monats durch die Mitarbeiter oder Beauftragte der BayCIX und ist von Auftraggeber oder dessen Beauftragten bei Vorlage durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Wettbewerbsbestimmungen

- 9.1 BayCIX steht dafür ein, dass alle Personen und Erfüllungsgehilfen, die mit der Abwicklung eines Vertrages betraut werden, für die Dauer von 12 Monaten nicht in Wettbewerb mit dem Auftraggeber treten.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Beauftragung von BayCIX, ab der Beendigung des Einzelauftrages bei der BayCIX oder seine Erfüllungsgehilfen tätig ist oder waren, weder direkte noch indirekte geschäftliche Beziehungen, noch Versuche der Abwerbung von Mitarbeitern für die Dauer von 12 Monaten zu unternehmen. Bei Auftraggebern mit mehr als 100 Mitarbeitern oder einer Konzernstruktur beschränken sich die Wettbewerbsbestimmungen auf die beauftragende Abteilung.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 BayCIX steht dafür ein, dass alle Personen, die mit der Abwicklung eines Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Nutzer ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der Dienste von BayCIX nicht für ihn oder für den Dritten bestimmte Daten bzw. Informationen zu verschaffen.
- 10.2 Falls nicht anderslautend schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, gelten die BayCIX unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Der Nutzer willigt darin ein, dass personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Vertragspartner wird ergänzend gemäß Bundesdatenschutzgesetz davon in Kenntnis gesetzt, dass BayCIX seine Anschrift und Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und maschinell verarbeitet.
- 10.3 Soweit sich BayCIX Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen bedient, ist BayCIX berechtigt, die Nutzerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist. Für die Einrichtung von Domain-Namen vgl. Ziffer 22.2.



II. Besondere Bestimmungen für Softwareprodukte

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen (I) gilt:

15. Überlassung von Softwareprodukten nebst zugehöriger Dokumentation

- 15.1 Sofern es sich bei der überlassenen Software um eigene Produkte von BayCIX handelt, räumt BayCIX dem Nutzer das zeitlich nicht begrenzte und nicht übertragbare Recht ein, diese gemäß diesen Bedingungen auf der hierfür vorgesehenen Hardware zu nutzen. BayCIX liefert dem Nutzer je ein Exemplar der zur Software gehörenden Dokumentation. Änderungen und Vervielfältigung der Software und/oder der Dokumentation durch den Nutzer ist nicht zulässig. Soweit im Einzelfall nicht ausgeschlossen, ist es dem Nutzer jedoch gestattet, bis zu drei Sicherungskopien der Software zu erstellen.
- 15.2 Installation und Inbetriebnahme der Software erfolgt durch den Nutzer. Soweit gewünscht, wird dies durch BayCIX gegen gesondertes Entgelt übernommen.
- 15.3 Die Software und Dokumentation sind für BayCIX und/oder deren Lizenzgeber urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung ist nur im Rahmen der einzelvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zulässig, insbesondere dürfen copyright-Vermerke nicht gelöscht, Kopierschutzvorrichtungen nicht entfernt bzw. die Software und/oder Dokumentation ohne Zustimmung von BayCIX Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

16. Softwaregewährleistung

- Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die von BayCIX generierte Software. Für die über BayCIX bezogene Software anderer Hersteller gelten ausschließlich deren Bestimmungen.
- 16.1 Mängel der gelieferten Software einschließlich der Dokumentation und sonstiger Unterlagen werden von BayCIX innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl von BayCIX durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung ist es BayCIX auch gestattet, eine neue Produktversion zu liefern. Fehlerdiagnose und ggf. Beseitigung erfolgen nach Wahl von BayCIX auf der Nutzeranlage oder bei BayCIX. Die Einsendung der Datenträger mit der fehlerhaften Software erfolgt durch den Nutzer.

11. Bonitätsprüfung

BayCIX behält sich vor, zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Kunden vor Vertragsschluss sowie während der Vertragslaufzeit zweckdienliche Auskünfte von Auskunftsunternehmen (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften) einzuholen. Des Weiteren ist BayCIX berechtigt, selbst Daten über den Kunden an Auskunftsunternehmen zu leiten, wenn es zu Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der Vertragsbeziehungen kommt. Die jeweilige Datenübermittlung und -anforderung erfolgt nur, soweit die berechtigten Interessen von BayCIX oder der Allgemeinheit dies erfordern und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

12. Urheberrecht

- 12.1 Sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte verbleiben bei BayCIX, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anders vereinbart worden ist. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Nutzer ein nicht-exklusives, nichtübertragenes und im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerrufliches Nutzungsrecht.
- 12.2 Der Nutzer verpflichtet sich, nationale und internationale Urheberrechtsbestimmungen zu beachten

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort ist Landshut.
- 13.2 Soweit gesetzlich zulässig, wird für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. BayCIX ist jedoch berechtigt, den Nutzer auch an seinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 13.3 Die zwischen BayCIX und dem Nutzer geschlossenen Verträge unterliegen, auch bei Auslandsberührung, deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für Lieferung, Entwicklung oder Anpassung von Software gelten zusätzlich die Bedingungen des **Abschnitts II** und für die Nutzung von Internet-Diensten gelten zusätzlich die Bedingungen des **Abschnitts III**.
- 14.2 Alle Mitteilungen des Nutzers an BayCIX müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für Rücktrittserklärungen, Kündigungen, Mahnungen oder Mängelanzeigen. Die Abbedingung der Schriftform bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 14.3 Sollten einzelne der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag mit dem Nutzer einschließlich der sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen wirksam. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für BayCIX oder den Nutzer darstellen würde.
- 14.4 Der Nutzer ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in allen Angelegenheiten an die jeweils im Vertrag genannten Stellen zu wenden.

- 16.2 Die Fehlerbeseitigung setzt voraus, dass es sich um einen reproduzierbaren, in der jeweils letzten dem Nutzer gelieferten Produktversion, auftretenden Fehler handelt. Hat der Nutzer die Software über Schnittstellen erweitert, so leistet BayCIX Gewähr bis zur Schnittstelle. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass der Fehler in der von BayCIX gelieferten Software liegt, vom Nutzer zu erbringen.
- 16.3 Der Nutzer stellt BayCIX alle bei ihm vorhandenen, für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Soweit zur Fehlerbehebung erforderlich, stellt der Nutzer darüber hinaus die Hard- und Software für die benötigte Arbeitszeit unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass eine zügige Durchführung der Arbeiten möglich ist. Er trifft insbesondere die betrieblich und gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Betriebszustände sicherzustellen, sowie ggf. geeignetes Personal unentgeltlich beizustellen.
- 16.4 Kann der Fehler nicht kurzfristig beseitigt werden, so stellt BayCIX eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, sofern dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Nutzer wegen des Fehlers unaufschiebbare Arbeiten nicht vornehmen kann.
- 16.5 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Anwender nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn BayCIX hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn Sie von BayCIX verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 16.6 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

- 16.7 Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich eine Haftung von BayCIX nicht aufgrund Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen ergibt.

17. Instandhaltung, Pflege und sonstige Dienstleistungen

- 17.1 Die Instandhaltung von Hardware oder Pflege von Software bedarf eines gesondert abzuschließenden Vertrages. Unter Softwarepflege ist auch die Lieferung neuer Produktversionen zu verstehen.
- 17.2 BayCIX stellt zu den jeweils gültigen Preisen insbesondere folgende Leistungen gesondert in Rechnung:
- Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Hard- und Software,
 - Unterstützung bei der Analyse und Beseitigung von Funktionsstörungen in der Software, die durch unsachgemäße Handhabung oder sonstige nicht in der gelieferten Software liegende Umstände entstanden sind (die Unterstützung erfolgt nach Wahl des Nutzers vor Ort, durch Teleservice oder in sonstiger Weise),
 - Über die Gewährleistungsverpflichtung hinausgehende Unter-

- stützung bei Analyse und Beseitigung von Hardwarefehlern, Leistungen, die auf den Wunsch des Nutzers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von BayCIX (montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr, ausser an Feiertagen) erbracht werden.

18. Vertragsverletzungen durch den Nutzer

- 18.1 Falls der Nutzer gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung im Hinblick auf die überlassene Software verstößt, hat BayCIX nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.2 In diesem Fall sind die gelieferte Software und die Dokumentation einschließlich etwaiger Datensicherungskopien unverzüglich und unaufgefordert vollständig herauszugeben. Darüber hinaus sind Software und Dokumentation zu löschen, soweit sie beim Nutzer gespeichert sind. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Quellcodes der Software, sofern dieser überlassen wurde. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch von BayCIX bleibt vorbehalten.



III. Besondere Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Internet-Diensten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen (I) gilt:

19. Vertragsgegenstand

- 19.1 BayCIX ermöglicht dem Nutzer den Zugang zu der bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und die Nutzung von Mehrwertdiensten. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Dieser kommt nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch BayCIX zustande.
- 19.2 BayCIX kann in Vertragsabschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. Bankbürgschaft einer Deutschen Bank oder Sparkasse abhängig machen.
- 19.3 Soweit BayCIX sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Dienste Dritter bedient, kommt es für diese hierdurch nicht zum Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zum Nutzer. Ebenso besteht zwischen dem Nutzer der BayCIX kein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste von BayCIX entsprechendes Vertragsverhältnis.
- 19.4 Ferner gelten auch die Vorschriften der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (nachfolgend „TKV“), auch wenn hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

20. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 20.1 Die Vertragslaufzeit beträgt für die Leistungsarten Einwahlverbindung und DSL-Verbindung mindestens ein volles Jahresquartal, für Standleitungsverbindungen mindestens vier volle zusammenhängende Jahresquartale, beginnend jeweils mit Inkrafttreten der Leistungsverpflichtung. Bei Produktpaketen (z.B. Pauschalvertrag mit Domain-Beschaffung) gilt die Mindestvertragslaufzeit der Paketkomponente mit der längsten Mindestvertragsdauer.
- 20.2 Verträge sind frühestens zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung hat schriftlich und unter Beachtung nachstehender Fristen zu erfolgen:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Einwahlverbindung: | 2 Wochen |
| b) Standleitungsverbindung: | 6 Wochen |
| c) alle übrigen Vertragsarten: | 1 Monat |
- 20.3 Sofern keine Kündigung ausgesprochen wurde, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit.
- 20.4 BayCIX kann die Bereitstellung der Leistung von der Abgabe einer Grundstückseigentümergeklärung gemäß § 10 TKV abhängig machen.

21. Ergänzende Bestimmungen für DSL- und Standleitungsverbindungen

- 21.1 BayCIX bietet als Internetserviceprovider diverse Telekommunikationsdienstleistungen (u.a. Internet-Zugänge mittels DSL-Technologie) in ausgewählten Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland an. Eine flächendeckende Versorgungsgarantie wird von BayCIX nicht gewährt.
- 21.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen, die BayCIX im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringt, ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung zu dem jeweiligen Produkt sowie aus den hierauf bezugnehmenden Regelungen des Auftragsformulars oder einer gesonderten Auftragsvereinbarung.
- 21.3 Änderungen der Leistungsbeschreibung gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats ab Zugang ihrer schriftlichen Mitteilung widerspricht und BayCIX auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 21.4 Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so lässt sich hieraus kein Rechtsanspruch und bei einem Wegfall der Leistung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz ableiten.
- 21.5 Bei Versand oder Zurverfügungstellung von technischen Vorrichtungen, die vom Kunden eigenständig zu installieren sind (z.B. Teilnehmerendgeräte), ist die Leistung durch BayCIX mit Zugang des Gerätes beim Kunden erbracht. Hierbei gilt eine von BayCIX versandte technische Vorrichtung 2 Werktagen nach dem Tag der Versendung durch BayCIX als zugegangen, sofern nicht der Kunde im Wege einer Rechnungseinwendung gegen die erste Rechnung einen späteren Zugangzeitpunkt geltend macht.

22. Überlassung von technischen Vorrichtungen

- 22.1 Für den Fall, dass BayCIX dem Kunden mit Vertragsabschluss für die

Vertragslaufzeit eine technische Vorrichtung überlässt, verbleibt diese unabhängig von ihrer Funktion im Eigentum von BayCIX.

- 22.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen, insbesondere ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BayCIX den Aufstellungsort zu verändern.
- 22.3 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an technischen Vorrichtungen von BayCIX dürfen mangels anderweitiger ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung ausschließlich von BayCIX-Mitarbeitern oder von durch BayCIX beauftragten Personen durchgeführt werden.

23. Einrichtung von Homepages mit eigener Domain

- 23.1 Bei der Einrichtung einer eigenen Homepage kann der vom Nutzer gewünschte Domain-Name nur geschaltet werden, soweit dieser gemäß Auskunft der jeweiligen Domain-Vergabestelle (z.B. DENIC eG. für .de-Domains) verfügbar ist. BayCIX übernimmt keine Haftung dafür, dass der Domain-Name frei von Rechten Dritter ist.
- 23.2 BayCIX übernimmt die Anmeldung des Nutzers bei der jeweils zuständigen Domain-Vergabestelle. Rechte und Pflichten aus dem Domain-Registrierungsvertrag bestehen nur zwischen dem Nutzer und der Vergabestelle. Der Nutzer akzeptiert ausdrücklich die jeweiligen Registrierungsbedingungen, die unter der Homepage der Vergabestelle (z.B. für .de-Domains: www.denic.de) abrufbar sind. Der Nutzer bevollmächtigt BayCIX, in seinem Namen alle zur Registrierung erforderlichen Erklärungen gegenüber der Vergabestelle abzugeben und Daten entsprechend dem von Nutzer ausgefüllten Formular an die Vergabestelle mitzuteilen. Der Nutzer nimmt zu Kenntnis, dass die Vergabestelle seine Daten speichert und öffentlich zugänglich macht. Die anfallenden Registrierungskosten sind in der vom Nutzer an BayCIX zu zahlenden Registrierungsvergütung bereits enthalten und werden von BayCIX an die Vergabestelle abgeführt. Kündigt jedoch BayCIX den Vertrag mit dem Nutzer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, so hat dieser das anfallende Registrierungsentgelt unmittelbar an die Vergabestelle zu zahlen.
- 23.3 Der Nutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die dem Domain-Namen zugeordnete elektronische Rufnummer (IP-Adresse) im Falle der Beendigung des Provider-Vertrages mit BayCIX an BayCIX zurückfällt und vom Nutzer nicht bei einem anderen Provider weiterverwendet werden kann.

24. Ergänzende Zahlungsbedingungen und Preise

- 24.1 Die Rechnungsstellung für Internet-Dienste erfolgt quartalsweise im Voraus, jeweils zu Beginn eines Quartals. Eine monatliche Zahlungsweise ist möglich, sofern der Nutzer am Lastschriftverfahren teilnimmt und der Monatsbetrag EUR 1.000,00 überschreitet. Ist die Gebühr für Teile eines Monats zu entrichten, so wird für diesen Zeitraum pro Tag 1/30 eines Monatsentgelts berechnet. Sonstige Entgelte sind nach Leistungserbringung fällig.
- 24.2 Sofern der Nutzer nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Rechnungsdatum auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Verzögerungen ist BayCIX berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen gem. 5.2 zu erheben.
- 24.3 Leitungs- und Kommunikationskosten (z. B. Telekomgebühren) zwischen dem Anschlusspunkt des Nutzers und dem von BayCIX sind vom Nutzer zu tragen. Sofern beim Anschluss auf der BayCIX-Seite gesonderte Kosten (z.B. Terminaladapter, spezielle Modembereitstellung) entstehen, werden diese dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- 24.4 Für den Fall eines Zahlungsverzuges von mehr als zwei Monaten und vorausgegangener schriftlicher Mahnung kann BayCIX das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und den Anschluss sperren. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die bis zum Kündigungstermin angefallenen monatlichen Entgelte zu entrichten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.
- 24.5 BayCIX ist berechtigt, die Rechnungsstellung und das Inkasso auf Dritte zu übertragen.
- 24.6 BayCIX hält die Verbindungsdaten jeweils für den laufenden und den vorangegangenen Monat zur Verfügung. Einwendungen hinsichtlich der angefallenen Verbindungskosten können deshalb nur innerhalb

von vier Wochen ab Abbuchung bzw. ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden. Später eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen.

25. Leistungsverzögerungen und Rücktritt

- 25.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die BayCIX die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste der Telekom usw.) hat BayCIX auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn derartige Störungen im Bereich von Lieferanten und Auftragnehmern von BayCIX bzw. von diesen beauftragten Dritten entstehen. Derartige Störungen berechtigen BayCIX, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als eine Woche, ist der Nutzer berechtigt, die monatlichen Festentgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin anteilig zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor:
- Wenn der Nutzer aus Gründen, die nicht durch ihn zu vertreten sind, nicht mehr auf die BayCIX-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in dem Vertrag verzeichneten Dienste nicht nutzen kann.
 - Die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist, bzw. die Nutzung einzelner der in dem Vertrag verzeichneten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- 25.2 Sofern zur Leistungserbringung Dritte (z. B. Deutsche Telekom AG) herangezogen werden, behält sich BayCIX vor, von einem Vertrag zurückzutreten oder die Leistung mit modifizierten Leistungsmerkmalen und entsprechend angepassten Preisen zu erbringen, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen zur Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind oder zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
- 25.3 Eine Rückvergütung von Entgelten bei außerhalb des Verantwortungsbereiches von BayCIX liegenden Störungen ist ausgeschlossen. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn BayCIX oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens grob fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfall über mehr als einen Werktag erstreckt.

26. Verfügbarkeit der Dienste

- 26.1 BayCIX bietet seine Dienste 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. BayCIX wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen.
- 26.2 BayCIX unterhält eine Hotline, die telefonisch oder per eMail erreicht werden kann. Die Hotline ist Werktags zu den üblichen Geschäftszeiten besetzt. Außerhalb dieser Zeiten werden Aufzeichnungsverfahren zur Entgegennahme von Nachrichten eingesetzt. Die entsprechenden Ansprechstellen für den Nutzer sind im Vertrag festgelegt.
- 26.3 BayCIX wird Funktionsstörungen und Mängel an technischen Vorrichtungen im Rahmen der gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 26.4 Stellt sich im Verlauf der Störungsbearbeitung heraus, dass das Auftreten der Störung vom Kunden selbst zu verantworten ist oder tatsächlich keine Störung vorlag, behält sich BayCIX das Recht vor, den BayCIX oder Dritten durch die Störung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

27. Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

- 27.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die Dienste der BayCIX sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet:
- BayCIX unverzüglich über jede Änderung seiner Anschrift, Buchungskontonummer sowie der Voraussetzungen für die Eingruppierung in die jeweilige Tarifstruktur zu informieren,
 - die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste von BayCIX nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
 - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Netz von BayCIX erforderlich sein sollten,
 - anerkannten Grundsätzen für die Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen,
 - BayCIX erkennbare Schäden unverzüglich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
 - Nach Abgabe einer Störungsmeldung BayCIX die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Nutzers vorlag,
 - dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche nicht auf jugendgefährdende oder illegale Inhalte zugreifen können,
 - BayCIX von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit BayCIX durch Dritte wegen eines Verstoßes der vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz oder dem bei BayCIX untergebrachten kundeneigenen Server hinterlegten Informationen gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird oder soweit der Kunde in sonstiger Weise Leistungen von BayCIX gesetzeswidrig gebraucht oder einen solchen Gebrauch durch Dritte zulässt,
 - den möglichen Austausch von E-Mails nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroups zu Werbezwecken (News-Spamming) zu nutzen,

- BayCIX von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.

- 27.2 Verstößt der Nutzer gegen die obengenannten Pflichten, ist BayCIX berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 27.3 Der Nutzer haftet für alle Folgen und Nachteile, die BayCIX oder von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnis beauftragte Dritte durch mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste von BayCIX oder dadurch entstehen, dass der Nutzer seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt. Der Nutzer stellt BayCIX von jeglichen Ansprüchen Dritter Seite hinsichtlich der Verwendung von durch den Nutzer gewünschter bzw. zur Verfügung gestellter Domain-Namen, Kennzeichen, Angaben oder sonstiger Unterlagen frei und hat die Kosten einer durch BayCIX ggf. für erforderlich gehaltenen Rechtsverteidigung zu übernehmen.
- 27.4 Das Verhältnis der die Internet-Dienste von BayCIX nutzenden Nutzer (z.B. Anwendergruppen) untereinander kann im Wege einer Benutzungsordnung geregelt werden.

28. Nutzung durch Dritte

- 28.1 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste BayCIX insbesondere bei gewerblicher Nutzung durch Dritte ist nur nach ausdrücklich schriftlicher Genehmigung durch BayCIX gestattet.
- 28.2 Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Nutzer diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Eine Ablehnung oder Rücknahme der Genehmigungen durch BayCIX begründet keine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche des Nutzers.
- 28.3 Der Nutzer hat auch die Entgelte zu bezahlen, die durch die Nutzung der Dienste von BayCIX durch Dritte entstanden sind.

29. Haftungsbeschränkung

- 29.1 BayCIX haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass in Folge der unter 22.1. beschriebenen Gründe Leistungen unterbleiben bzw. nicht erbracht werden können. Insbesondere haftet BayCIX weder für entgangenen Gewinn noch für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese beim Nutzer oder einem Dritten entstehen.
- 29.2 BayCIX haftet ferner nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder dafür, dass die Informationsgeber rechtswidrig handeln, in dem sie die jeweiligen Informationen übermitteln.
- 29.3 Sofern eine Haftung nicht bereits durch andere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wird, ist diese bei Schäden, die
- durch Inanspruchnahme von BayCIX-Diensten,
 - durch die Übermittlung und Speicherung von Daten durch BayCIX,
 - durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten von BayCIX,
 - durch das Unterlassen der Überprüfung hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens der BayCIX, oder
 - deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch BayCIX nicht erfolgt ist,
- der Höhe nach auf den nachgewiesenen Schaden, maximal in Höhe der dem Schaden zugrundeliegenden vergleichbaren Dienstgebühren der Deutschen Telekom beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im übrigen ist die Haftung der BayCIX gegenüber dem Nutzer hinsichtlich des nachweislich entstandenen Schaden auf den einfachen Betrag des vereinbarten monatlichen Festentgelts beschränkt.

30. Vertragsänderungen und Vertragsübernahmen

- 30.1 BayCIX kann die besonderen Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Internet-Diensten sowie seine Leistungsbeschreibung und Preise ändern, indem die Änderungen dem Nutzer einzeln schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Nutzers, so kann er das Vertragsverhältnis zu BayCIX binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Tut er dies nicht, wird die Änderung mit Ablauf der Monatsfrist wirksam. Die Monatsfrist läuft nur, wenn der Nutzer in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen wurde.
- 30.2 BayCIX ist berechtigt, alle oder auch nur einzelne Vertragsverhältnisse mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall zur fristlosen Kündigung des betreffenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Das Kündigungsrecht erlischt einen Monat nach Zugang der Mitteilung, in der der Kunde über die Vertragsübertragung und das Recht zur Kündigung unterrichtet wird.